

Antrag

des Abg. Ruben Rupp u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Neue Entwicklungen bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele UMA jeweils in den einzelnen Jahren 2019 bis 2022 und im Jahr 2023 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieses Antrags in Baden-Württemberg neu eingetroffen sind;
2. wie viele UMA sich jeweils zum Jahresende der Jahre 2019 bis 2022 und im Jahr 2023 bis 30. September 2023 hier aufhielten, mit Darstellung der fünf Hauptherkunftsländer;
3. wie sich der Ablauf gestaltet, wenn ein UMA hier dem Jugendamt neu gemeldet wird, insbesondere, ob alle UMA zunächst über das Ankunftszentrum Heidelberg geschleust und dann wohin verteilt werden, also wie es zur Belastung der genannten Städte und Kreise des „Brandbriefes“ kommt;
4. wo die Verwaltungsvorschrift oder sonstige Anweisung des Landes zur Durchführung der Altersfeststellung abrufbar oder einsehbar ist;
5. bei wie vielen der neu eingetroffenen UMA seit 2019 jährlich eine Altersfeststellung durchgeführt wurde;
6. bei wie vielen der Altersfeststellungen seit 2019 jährlich entgegen eigener Angaben eine Volljährigkeit vorlag;
7. wie viele der jährlich eintreffenden UMA schätzungsweise durch Weiterwanderung auf eigene Faust wieder verschwinden;
8. wie viele betreute Wohngruppen und wie viele Heime speziell für UMA derzeit existieren;
9. wie viele UMA in a) Heimen, b) in betreuten Wohngruppen, c) bei angeblichen Verwandten untergebracht sind;

Eingegangen: 28.9.2023 / Ausgegeben: 30.10.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

10. wie hoch aktuell die durchschnittlichen Kosten pro Monat für a) Heimunterbringung und b) Unterbringung in betreuten Wohngruppen und c) bei Betreuung durch vorgebliche Verwandte sind;
11. wie sich der Personalschlüssel für die Unterbringung in Heimen und betreuten Wohngruppen darstellt;
12. welche Summe das Land in den Jahren 2018 bis aktuell den Kommunen bzw. den Jugendämtern für die Unterbringung und Betreuung der UMA jährlich insgesamt erstattet hat und wo diese Summe im Haushaltsplan zu finden ist;
13. welche Summe das Land in den Jahren 2018 bis aktuell jährlich speziell den Jugendämtern in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Freiburg erstattet hat;
14. ob und welche Summe dem Land seinerseits für die Kosten der UMA vom Bund jährlich erstattet worden ist;
15. wie sie auf den Brandbrief von September 2023 reagieren wird.

27.9.2023

Rupp, Lindenschmid, Goßner, Gögel, Dr. Balzer AfD

Begründung

Am 26. September 2023 haben sich die Großstädte Karlsruhe, Mannheim und Freiburg sowie mehrere Kreise mit einem Brandbrief, der als Hilferuf zu verstehen sein sollte, direkt an Ministerpräsident Winfried Kretschmann gewandt, weil immer mehr unbegleitete minderjährige Ausländer nach Baden-Württemberg flüchten. Turnhallen werden wieder beschlagnahmt.

So kamen allein über die Schweizer Grenze seit Anfang 2023 monatlich ca. 200 UMA in unser Land, im Juli 2023 waren es 550 und im August 2023 deren 837. Erst im Januar 2023 hatten Land und Kommunen in einem Fünf-Punkte-Plan verschiedene Maßnahmen vereinbart, um genau diese Probleme zu verhindern. Auch zentrale Erstaufnahmeeinrichtungen unter Landesregie, wie für Erwachsene, waren als Forderung der Kommunen im Gespräch, dies wurde aber von Sozialminister Lucha abgelehnt.

2021 waren ca. 1 200 UMA, 2022 ca. 2 938 UMA und bis September 2023 schon ca. 3 252 UMA in Baden-Württemberg angekommen bzw. gemeldet. Anders als Erwachsene werden UMA nicht zentral untergebracht, sondern vom Jugendamt betreut.

Stand September 2023 befinden sich 4 500 UMA im Südwesten.

Die UMA erfordern enorm viel Geld, genaue Summen sind bislang nicht bekannt. Laut Sozialminister beim Krisentreffen Anfang 2023 unterstützte das Land die Kommunen „mit 100 Millionen pro Jahr“ für die Inobhutnahme und Versorgung. Das Land ist zur Kostenerstattung nach Sozialgesetzbuch (SGB) VIII verpflichtet.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 Nr. SM22-0141.5-26/2894/2 nimmt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele UMA jeweils in den einzelnen Jahren 2019 bis 2022 und im Jahr 2023 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieses Antrags in Baden-Württemberg neu eingetroffen sind;

Die Einreisezahlen bis zum 10. Oktober 2023 können aus der folgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Einreisen
2019	848
2020	693
2021	1 182
2022	2 938

Seit dem 1. Januar 2023 bis zum 13. Oktober 2023 sind insgesamt 3 642 junge Menschen in Baden-Württemberg eingereist.

2. wie viele UMA sich jeweils zum Jahresende der Jahre 2019 bis 2022 und im Jahr 2023 bis 30. September 2023 hier aufhielten, mit Darstellung der fünf Hauptherkunftsländer;

In Baden-Württemberg wurden in den Jahren 2019 bis 2022 jeweils zum Stichtag 31. Dezember folgende Anzahl an UMA und junge Volljährige betreut, untergebracht und begleitet:

2019	4 123
2020	2 151
2021	1 590
2022	3 152
2023 (bis 13. Oktober 2023)	4 997

Hinsichtlich der fünf Hauptherkunftsländer (1. Januar 2023 bis 31. August 2023), stellt sich die Datenlage wie folgt dar:

Afghanistan	562	54,0 %
Syrien	91	8,8 %
Guinea	84	8,1 %
Ukraine	78	7,5 %
Türkei	43	4,2 %

3. *wie sich der Ablauf gestaltet, wenn ein UMA hier dem Jugendamt neu gemeldet wird, insbesondere, ob alle UMA zunächst über das Ankunftscenter Heidelberg geschleust und dann wohin verteilt werden, also wie es zur Belastung der genannten Städte und Kreise des „Brandbriefes“ kommt;*

Die jungen Menschen werden an dem Ort in Obhut genommen, an dem sie aufgegriffen werden. Da sich die in der Frage gemeinten Landkreise an den Landesgrenzen Deutschlands befinden (Ortenaukreis, Landkreis Lörrach, Landkreis Konstanz) und die Städte (Mannheim, Karlsruhe, Freiburg) beliebte größere Bahnverkehrsknoten und Haltepunkte sind, kumulieren sich dort naturgemäß die meisten vorläufigen Inobhutnahmen von UMA. Darüber hinaus hat auch die Stadt Stuttgart eine sehr hohe Anzahl von jungen Menschen, die in der vorläufigen Inobhutnahme sind, zu verzeichnen.

Nach Abschluss des Clearing-Verfahrens im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme werden die Erwachsenen direkt an das Ankunftscenter Heidelberg weitergeleitet. Die UMA werden – sofern kein Verteilhindernis gemäß § 42a Absatz 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) besteht – zur bundesweiten oder zur landesweiten Verteilung angemeldet.

Da die Anzahl neuankommender UMA aktuell sehr viel höher ist, als derer, die von anderen Jugendämtern aufgenommen werden müssen, kommt es zu einer Überlastung der Jugendämter, die insbesondere die Absender des in Rede stehenden Schreibens an Herrn Ministerpräsident Kretschmann sind.

4. *wo die Verwaltungsvorschrift oder sonstige Anweisung des Landes zur Durchführung der Altersfeststellung abrufbar oder einsehbar ist;*

Für die Durchführung der medizinischen Altersfeststellung gibt es im Bereich der Jugendhilfe keine Vorgaben. Die Jugendämter halten sich an die bundesgesetzlichen Vorgaben des § 42f SGB VIII.

Parallel hierzu muss die Ausländerbehörde bei Zweifeln, die das Lebensalter betreffen, die erforderlichen Maßnahmen treffen, zu denen auch die medizinische Altersfeststellung gehört (§ 49 Absatz 2, 3, 6 Aufenthaltsgesetz). Die Anordnung von medizinischen Altersfeststellungen ergibt sich damit unmittelbar aus dem Gesetz. Das (damals für Migration zuständige) Innenministerium und das Sozialministerium in Abstimmung mit dem Landkreistag Baden-Württemberg, dem Städtetag Baden-Württemberg und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS)/ Landesjugendamt, entwickelten in den Jahren 2018 bis 2019 ein gemeinsames zentrales Verfahren zur medizinischen Altersfeststellung von mutmaßlichen UMA, das im Ankunftscenter Heidelberg in Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum Heidelberg – Fachbereich Rechts- und Verkehrsmedizin – durchgeführt wird. Mit diesem Verfahren erhalten die baden-württembergischen Jugendämter die Möglichkeit, die Vorgaben des § 42f Absatz 2 SGB VIII einzuhalten, und die Ausländerbehörden kommen ihrer Verpflichtung gem. § 49 Absatz 2, 3, 6 Aufenthaltsgesetz nach.

5. *bei wie vielen der neu eingetroffenen UMA seit 2019 jährlich eine Altersfeststellung durchgeführt wurde;*

Das zentrale Altersfeststellungsverfahren ging zum 01. März 2020 in den sogenannten Regelbetrieb. Im Jahr 2020 und Anfang 2021 gab es aufgrund der Einschränkungen wegen der Coronapandemie mehrmonatige Aussetzungen des Verfahrens. Die nachfolgenden Zahlen sind vor diesem Hintergrund zu betrachten.

Die folgende Anzahl an Personen wurden im Rahmen des Altersfeststellungsverfahrens in der Uniklinik Heidelberg untersucht:

2019	29
2020	29
2021	41
2022	103
2023 (bis zum 21. September 2023)	87

6. bei wie vielen der Altersfeststellungen seit 2019 jährlich entgegen eigener Angaben eine Volljährigkeit vorlag;

Die nachfolgende Übersicht beinhaltet Personen, bei denen nach der medizinischen Altersfeststellung Volljährigkeit festgestellt wurde.

2019	10
2020	5
2021	18
2022	39
2023 (bis zum 21. September 2023)	42

Bei drei Personen konnte kein eindeutiges Ergebnis benannt werden. Für zwei Fälle liegt das Gutachten und somit das Ergebnis noch nicht vor.

Zusätzlich zu der Aussage, ob die betreffende Person minderjährig oder volljährig ist, wird im Rahmen des medizinischen Altersfeststellungsverfahrens ein Mindestalter im Gutachten angegeben, das im Umgang mit den Behörden verwendet werden kann. Bei einem medizinisch festgestellten Alter von weniger als 18 Jahren steht also fest, wann der UMA volljährig sein wird.

7. wie viele der jährlich eintreffenden UMA schätzungsweise durch Weiterwanderung auf eigene Faust wieder verschwinden;

Vom 1. Januar 2023 bis zum 30. September 2023 wurden dem KVJS/Landesjugendamt insgesamt von den Jugendämtern 544 abgängige UMA gemeldet. Zur Motivationslage dieser Fälle liegen keine Informationen vor.

8. wie viele betreute Wohngruppen und wie viele Heime speziell für UMA derzeit existieren;

Insgesamt bestehen 142 betriebserlaubte Angebote nur für unbegleitete Kinder und Jugendliche mit insgesamt 842 Plätzen (Stand: 6. Oktober 2023).

Darüber hinaus gibt es rund 1 000 Plätze im Rahmen der Notfallunterbringung (Stand: 6. Oktober 2023).

Ansonsten werden UMA ebenso integrativ in sogenannte Regelangeboten der stationären Jugendhilfe betreut. Diese Plätze werden in der Betriebserlaubnis nicht separat erfasst.

9. wie viele UMA in a) Heimen, b) in betreuten Wohngruppen, c) bei angeblichen Verwandten untergebracht sind;

Vorbemerkungen: Die Einrichtungen müssen jeweils nur zum 31. Dezember eines Jahres Zahlen zur Belegung melden, weshalb keine tagesaktuellen Belegungszahlen zur Verfügung stehen. Die Anzahl von unbegleiteten Kindern und Jugendlichen, die bei Verwandten untergebracht sind, sind nicht bekannt.

In der folgenden Tabelle sind die Unterbringungsformen der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen zum 31. Dezember 2022 ersichtlich:

Betreuungsform	Anzahl
Wohngruppe in der Stammeinrichtung	291
Dezentrale Wohngruppe	395
Jugendwohngemeinschaft	238
Betreutes Jugendwohnen	211
Heimerziehung in häuslicher Gemeinschaft	5
Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	3
Wohnform ausschließlich für (vorläufige) Inobhutnahmen	157
gesamt	1 300

Quelle: jährliche Meldungen der Einrichtungen der Erziehungshilfe

Nicht enthalten in dieser Aufstellung sind Kinder und Jugendliche, die in Obhut genommen sind, aber noch keiner Einrichtung der Erziehungshilfe zugewiesen sind oder die sich in anderen Möglichkeiten der Unterbringung befinden, z. B. Wohnheime nach § 13 SGB VIII oder auch außerhalb unserer betriebserlaubten Strukturen, wie Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII.

10. wie hoch aktuell die durchschnittlichen Kosten pro Monat für a) Heimunterbringung und b) Unterbringung in betreuten Wohngruppen und c) bei Betreuung durch vorgebliche Verwandte sind;

12. welche Summe das Land in den Jahren 2018 bis aktuell den Kommunen bzw. den Jugendämtern für die Unterbringung und Betreuung der UMA jährlich insgesamt erstattet hat und wo diese Summe im Haushaltsplan zu finden ist;

Die Fragen Ziffer 10 und Ziffer 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für das Jahr 2023 sind unter Einzelplan 0918 unter Titelgruppe 79 insgesamt rund 106 Millionen Euro zur Verfügung gestellt und für das Jahr 2024 rund 134,5 Millionen Euro. Eine Aufstellung über die durchschnittlichen Kosten pro Hilfeart und Unterbringungsform ist nicht möglich, da sich die Hilfeleistung am individuellen Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen orientiert.

Für die Jahre 2018 bis 2022 wurden den baden-württembergischen Jugendämtern Fallkosten in folgender Höhe erstattet:

2018	333 470,5 Tsd. Euro
2019	199 466,0 Tsd. Euro
2020	135 605,3 Tsd. Euro
2021	75 080,7 Tsd. Euro
2022	63 377,3 Tsd. Euro

11. wie sich der Personalschlüssel für die Unterbringung in Heimen und betreuten Wohngruppen darstellt;

Die Personalschlüssel in den betriebserlaubten Angeboten orientieren sich am Rahmenvertrag Baden-Württemberg und am Eckpunktepapier UMA und reichen von einem Schlüssel von 1:10 im Bereich der Jugendwohnheime (eine Betreuungskraft pro zehn Jugendliche) bis hin zu mind. 3,6 Vollzeitkräfte (VK) für bis zu zwölf Kinder und/oder Jugendliche im Bereich der stationären Hilfe zur Erziehung.

13. welche Summe das Land in den Jahren 2018 bis aktuell jährlich speziell den Jugendämtern in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Freiburg erstattet hat;

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration erhebt seit Januar 2019 wöchentlich die Höhe der Kostenerstattungen an die Jugendämter.

Die Höhe der Erstattungen der oben genannten Jugendämter kann im Zeitraum Januar 2019 bis aktuell aus der folgenden Tabelle entnommen werden:

Stadt Stuttgart	49 791,6 Tsd. Euro
Stadt Karlsruhe	29 750,4 Tsd. Euro
Stadt Mannheim	15 347,7 Tsd. Euro
Stadt Freiburg	19 415,2 Tsd. Euro

Da die Erstattungsansprüche der Jugendämter gemäß § 113 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat, verjähren, ist eine jährliche Auflistung nicht vollständig möglich, da aktuell noch Fallkosten für 2019/2020 beim Land abgerechnet werden können.

14. ob und welche Summe dem Land seinerseits für die Kosten der UMA vom Bund jährlich erstattet worden ist;

Das Land erhält vom Bund jährlich elf Millionen Euro.

Gemäß § 29d Finanzausgleichsgesetz BW (FAG BW) fördert das Land die Betreuung UMA und dazu erhalten die Stadt- und Landkreise sowie die Stadt Konstanz (bis zum 30. Juni 2023 auch die Stadt Villingen-Schwenningen) seit dem Jahr 2017 elf Millionen Euro jährlich.

15. wie sie auf den Brandbrief von September 2023 reagieren wird.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat das gemeinsame Schreiben der Landrätinnen und Landräte sowie Oberbürgermeister bereits beantwortet. Die wesentlichen Inhalte sind:

- Die bundesweite Verteilung von UMA wurde gegenüber dem KVJS/Landesjugendamt angewiesen.
- Die Terminkoordinierung mit den aufnehmenden Ländern im Rahmen der bundesweiten Verteilung wird künftig im Rahmen einer Aufgabenübertragung durch die Jugendämter unter Beteiligung des Landes über den KVJS/Landesjugendamt zentral organisiert, was die UMA-abgebenden Jugendämter entlasten wird. Mit den Aufnahmeländern Bayern, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt erfolgte eine Kontaktaufnahme auf Amtsefebene zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs der bundesweiten Verteilung.
- Um die Disparitäten zwischen den Stadt- und Landkreisen im Land auszugleichen, werden auch in den nächsten Monaten, unter Beachtung der Leistungsfähigkeit und des Kinder- und Jugendschutzes, landesweite Verteilungen durchgeführt werden. Es ist vorgesehen, dass dann größere Gruppen an UMA durch einen unterquotierten Landkreis aufgenommen werden müssen (blockweise Zuweisung).
- Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration wird das BMFSFJ um eine rechtliche Einschätzung und Überprüfung bitten, ob im Rahmen des § 89d Absatz 1 SGB VIII eine Ausnahme von der Spitzabrechnung ermöglicht werden kann und auch sog. „Vorhaltekosten“ oder „Personal- und Verwaltungskosten“ durch das Land übernommen werden können.
- Um die Jugendämter weiter zu entlasten und auch unbürokratische Abrechnungen zu ermöglichen, wird das Land auf aufgeschlüsselte Abrechnungssystematik vorübergehend verzichten. Hierzu wird das Regierungspräsidium Stuttgart eine Information an die Jugendämter übersenden.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration